ZÜSSOWER AMTSBLATT

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow

Jahrgang 6 | Mittwoch, den 14. April 2010 | Nummer 04

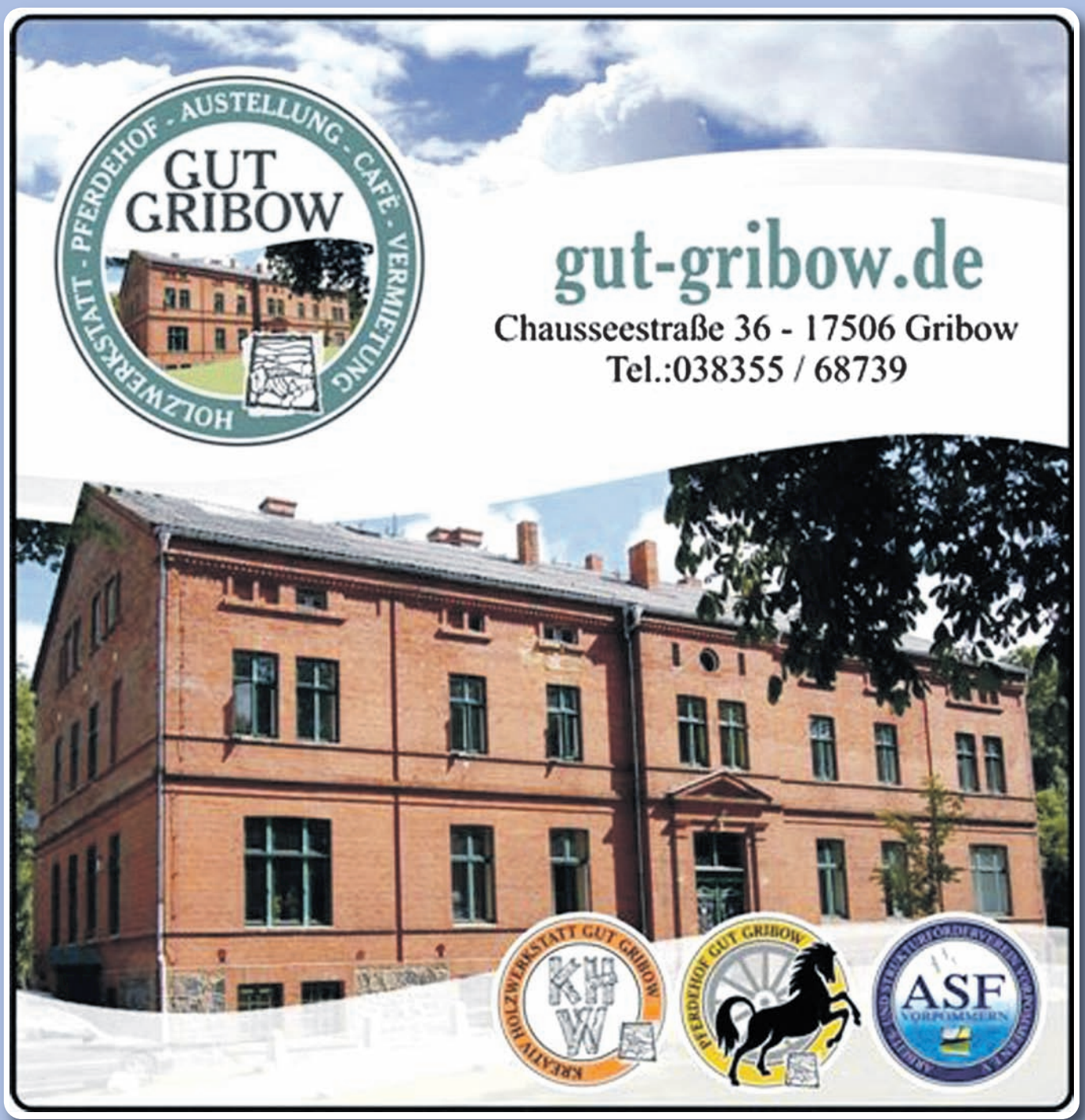

Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt 3

1. Öffnungszeiten des Amtes 3
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister 3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes 4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken 5
5. Sitzungstermine 5
6. Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow 5
7. Information des Fachbereiches Bürgerdienste für Gewerbetreibende 6
8. Hinweise zur Hundehaltung 7
9. Grundstücksangebot in Quilow 7

Informationen aus den Gemeinden 8

Information aus der Gemeinde Karlsburg „Wohnen und Betreuen der Generation 50 Plus“ 8
B-Plan-Gebiet „Teichweg“ 8

Amtliche Bekanntmachungen 9

1. Wahlbekanntmachung 9
2. Sitzung Wahlausschuss am 28.04.2010 9
3. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 09.03.2010 11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 02.03.2010 11
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2010 12
6. Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kiesow über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Ausweisung von Windenergieflächen und über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck-Ost“ 12
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 25.02.2010 12
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 25.02.2010 13
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 01.03.2010 14
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 01.03.2010 14
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 11.03.2010 15
12. Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf 15
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 25.02.2010 15
14. 1. Änderung zur Nutzungsverordnung Murchin 16
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 10.03.2010 16
16. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubkow 17
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 24.02.2010 19
18. Veröffentlichung Einziehung Schmatzin 2010/09 LK OVP KVA 19
19. Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2010 21
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 15.03.2010 21
21. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen 22
22. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 18.03.2010 23
23. Siebente Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow 23

Wir gratulieren 24

Schulen 26

Neues aus der Peenetalschule Gützkow 26

Kultur und Sport 27

1. Waldwanderung durch den Karlsburger Forst 27
2. Frühjahrsmarkt in Dargezin 27
3. Gemeindebibliothek in Dargezin 28
4. Druckgrafik-Ausstellung im Herrenhaus Libnow 28
5. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmannsdorf 32
6. Kleiderbasar in Züssow 32

Kirchennachrichten 32

ev. Kirchgemeinde Zarnekow 32
Kirchgemeinde Ziethen - Groß Bünzow 32

Informationen 36

1. Grabenschau 2010 - Termine 36
2. Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) 36
3. Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse 37
4. Information des Sozial-Laden Wolgast 37
5. Veranstaltungshinweis: „Familienspektakel“ 37

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am
Mittwoch, dem 12.05.2010
Annahmeschluss (Posteingang im Verlag)
für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist der 05.05.2010.

Abgabetermin für Beiträge und
Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetag im
Amt Züssow, Zentrale Dienste)
ist der 28.04.2010.

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow
Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:
Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Tel.-Nr. 038355/643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:
Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Tel.-Nr. 038355/643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten
Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung (038355/6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin
Bürgermeisterin: Angela Suckert
Sprechzeiten: Mittwoch, 17.00 - 18.00 Uhr
Es kann jederzeit angerufen werden unter
Tel.: 0173/6037805

Gemeinde Gribow
Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow
Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
Tel.-Nr.: 038355/12650

Gemeinde Groß Polzin
Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag im Monat
17.00 - 18.00 Uhr
Gemeindebüro Groß Polzin

Stadt Gützkow
Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Karlsburg
Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Haus der Gemeinde,
Schulstr. 27 a,
17495 Karlsburg
Tel.-Nr.: 038355/61388

Gemeinde Klein Bünzow
Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: Dienstag 16.00 - 17.30 Uhr
im Gemeindezentrum,
Bahnhof 35, Klein Bünzow

Gemeinde Kölzin
Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger Terminabsprache

Gemeinde Lühmannsdorf
Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag, 17.00 - 18.00 Uhr
im Gemeindezentrum,
Giesekenhäger Reihe 33,
17495 Lühmannsdorf
Tel. 038355/12918

Gemeinde Murchin
Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Gemeindebüro Murchin,
Dorfstraße 50

Gemeinde Rubkow
Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag 15.30 - 17.30 Uhr
Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin
Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
im Monat 15.00 - 16.30 Uhr
Gemeindebüro im Gutshaus
Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg
Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag 16.00 - 18.00 Uhr
Ginsterweg 18
Tel.: 038355/68959
Fax: 038355/689936

Gemeinde Ziethen
Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag
im Monat von 16.00 - 17.30
Uhr oder nach vorheriger
telefonischer Vereinbarung
Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow
Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
Gemeinderaum Schulstr. 1,
17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus		
	nach Vereinbarung		
	Di. u. Do.	038355/643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6,	Gützkow		
Postanschrift: Amt Züssow,	Do., 10.00 - 12.00 Uhr	038355/643-220	
Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Ziethen		
	Do., 14.00 - 16.00 Uhr	038355/643-315	r.warkus@amt-zuessow.de

Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6,
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Eckhart Stöwhas	038355/643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
Sekretariat,			
Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Nadine Beutel	038355/643-160	n.beutel@amt-zuessow.de
Personalwirtschaft	Sibylle Gurr	038355/643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355/643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalabrechnung	Mario Berner	038355/643-111	m.berner@amt-zuessow.de

Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

	Bärbel Sydow	038355/643-121	b.sydow@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Dienste
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Regina Kloker	038355/643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
Zentrale Verwaltung	Birgit Siewert	038355/643-161	b.siewert@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Kommunalrecht/Wahlen und			
Internetpräsentation	Heike Maier	038355/643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst/Amtsblatt	Monika Mahnke	038355/643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355/643-162	p.gorklo@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Datenschutz	Alexander Schuricke	038355/643-123	a.schuricke@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355/643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Arite Hacker	038355/643-313	a.hacker@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355/643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355/643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben	Kristian Kraffzig	038355/643-337	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355/643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Martina Schlotmann	038355/643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355/643-338	r.streeck@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355/643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Oliver Krüger	038355/643-336	o.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355/643-218	r.sass@amt-zuessow.de
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355/643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355/643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355/643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355/643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Dr. Astrid Zschiesche	038355/643-212	a.zschiesche@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355/643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Annette Gallas	038355/643-226	a.gallas@amt-zuessow.de
SB Friedhofsverwaltung	Karina Eberhardt	038355/643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355/643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355/643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355/643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Züssow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Petra Haack	038355/643-127	p.haack@amt-zuessow.de
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita	Roswitha Kramber		r.kramber@amt-zuessow.de
dienstags und freitags in Ziethen		038355/643-325	
donnerstags in Züssow		038355/643-115	
in Gützkow nach Vereinbarung		038355/643-219	
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz	Wilfried Ebert	038355/643-330	w.ebert@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden	Dieter Spiering	038355/643-331	d.spiering@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355/643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Gisela Kuhse	038355/643-327	g.kuhse@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355/643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353/611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971/2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355/643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 17.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.15 Uhr und 12.45 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07.30 - 14.30 Uhr
jeden 2. u. 4. Do. im Monat	bis 11.40 Uhr
Freitag	07.30 - 13.15 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr	in der alten Schule/ Gemeinderaum Züssow

Sitzungstermine

14.04.2010	Gemeindevertretung Gribow
15.04.2010	Gemeindevertretung Züssow
29.04.2010	Gemeindevertretung Murchin
03.05.2010	Gemeindevertretung Karlsburg
20.05.2010	Gemeindevertretung Züssow
20.05.2010	Gemeindevertretung Lühmannsdorf

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln.

Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Alle **Erdwahlgrabstätten**, die vor dem 31.12.1979 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1979 keine Erdbestattung bzw. nach dem 31.12.1989 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden als ausgelegen aufgerufen.
Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.
Bitte melden Sie schriftlich oder persönlich die beabsichtigte Einebnung von Grabstellen im Amt Züssow (Bürgerbüro Gützkow) an.
Für Erdwahlgrabstätten, für die nach Ablauf des 30- jährigen Nutzungsrechts die Wiederverleihung des Nutzungsrechts für weitere Jahre gewünscht wird oder für die auf Grund der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit eine Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich ist, muss entsprechend der geltenden Friedhofssatzung eine Gebühr gezahlt werden.
Bitte teilen Sie vor Ablauf der Ruhezeit der Grabstelle mit, ob Sie ein Nutzungsrecht wiederverliehen bekommen möchten.
Urnenwahlgrabstellen, die vor dem 31.12.1989 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1989 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden ebenfalls als ausgelegen ausgerufen.
Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.
Im Übrigen gelten die Regelungen für Erdwahlgrabstellen.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355/643-229)

Anschrift: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement,
Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Name der entgegennehmenden Gemeinde

Gemeindekennziffer (Betriebsstätte)

Gewerbe-Abmeldung GewA 3

Nach § 14 GewO oder § 55c GewO

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Angaben zum Betriebsinhaber: Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)

2 Ort und Nummer des Registereintrags

Angaben zur Person

Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

3 Name

4 Vornamen

4a Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum

7 Geburtsort und –land

8 Staatsangehörigkeit(en) ☐ deutsch ☐ andere:

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)

12 Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)

13 Hauptniederlassung - falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)

14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist

Telefon-Nr. Telefax-Nr. E-Mail/Web (freiwillig)

15 Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben; z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

16 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? ☐ ja ☐ nein

17 Datum der Betriebsaufgabe

18 Art des abgemeldeten Betriebes ☐ Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges

19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit: Teilzeit: ☐ Keine

Die Abmeldung wird erstattet für

20 ☐ eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbstständige Zweigstelle

21 ☐ ein Automatenaufstellergewerbe

22 ☐ ein Reisegewerbe

Grund

23/24/25 Aufgabe / Übergabe ☐ Gesellschafteraustritt ☐ Erbfolge/ Verkauf/Verpachtung ☐ Vollständige Aufgabe ☐ Wechsel der Rechtsform ☐ Verlegung in einen anderen Meldebezirk ☐ Gründung nach Umwandlungsgesetz

26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname

27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

32 Datum

33 Unterschrift des Anzeigepflichtigen

Unterschrift der Gemeinde

Verwaltungsgebühr

Dienststempel

© HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH

Informationen des Gewerbeamtes zur Abmeldung des Gewerbes nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeit

Sehr geehrte Gewerbetreibende,
zur Ausübung eines Gewerbebetriebes ist es nicht nur notwendig, diesen bei Beginn der Tätigkeit anzumelden, sondern jede Änderung (Ummeldung) und die Beendigung der Tätigkeit sind ebenfalls im Gewerbeamt anzeigepflichtig.
Die Gewerbeabmeldung ist im Gegensatz zur Gewerbean- und -ummeldung gebührenfrei. Sollten Sie Ihren Gewerbebetrieb aufgegeben haben, so fordern wir Sie zur Erfüllung der Abmeldepflicht auf. Die Abmeldung kann in den Bürgerbüros in Züssow, Gützkow und Ziethen zu den bekannten Öffnungszeiten bzw. schriftlich erfolgen. Als Anlage fügen wir ein Formular zur Gewerbeabmeldung bei.

Ihr Gewerbeamt

Hundehaltung und Hundekot

Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere öffentliche Straßen und Wege, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Spielplätze nicht verunreinigen. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen, z. B. mittels eines Sets aus dem Fachhandel oder dem Aufnehmen mit einer Plastiktüte. Der Hundekot kann in Toiletten bzw. die Tüten mit Hundekot in Mülltonnen entsorgt werden. Die Pflicht zur Beseitigung von Hundekot ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung, aus dem Straßen- und Wegegesetz M-V und der Hundehalterverordnung M-V. Besonders verwerflich und gesundheitsgefährdend vor allem für Kinder ist der nicht unverzüglich beseitigte Hundekot auf Spielplätzen. Wird Hundekot vom Hundeführer nicht beseitigt, kann dies nach konkreter Anzeige als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Verunreinigung von privaten Flächen zu zivilrechtlichen Streitigkeiten führen kann. Aus diesem Grund sollten Sie verhindern, dass Ihr Hund dort abkotet oder Sie entfernen die Verunreinigung unverzüglich. Abschließend weise ich die betreffenden Hundehalter auf die Anmelde- und Steuerpflicht für ihre Hunde hin. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist mit einem empfindlichen Bußgeld bedroht.

Ihre örtliche Ordnungsbehörde

Grundstücksangebot in Quilow

Die Gemeinde Groß Polzin schreibt das bebaute, leer stehende Wohngrundstück, gelegen in
17390 Groß Polzin/OT Quilow, Quilow Nr. 42/43
zum Verkauf aus.

Gemarkung:	Quilow
Flur:	1
Flurstück:	332/1
Grundstücksfläche:	1.172 qm
Mindestgebot:	5.000 EUR

Das Grundstück ist mit einer sanierungsbedürftigen unter Denkmalschutz stehenden eingeschossigen Doppelhaushälfte (ehemaliges Landarbeiterhaus) und diversen Nebengebäuden bebaut. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber. Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum 30.04.2010 zu richten an die Gemeinde Groß Polzin über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, AZ: Kaufgebot Wohnhaus Quilow

Grabowski
Bürgermeister

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für den Kauf des Wohngrundstücks in Groß Polzin/OT Quilow, Quilow Nr. 42/43

Die Gemeinde Groß Polzin beabsichtigt, das o.g. Wohngrundstück zu den anliegenden Bedingungen zu verkaufen und bittet um Abgabe eines Angebotes.
Das Angebot muss im Amt Züssow bis zum **30.04.10** eingegangen sein. Die Zuschlagsfrist, bis zu deren Ablauf der Bewerber an das Angebot gebunden ist, endet am **31.05.10.**
Schriftliche Angebote sind entsprechend der in den Unterlagen niedergelegten Vorgaben und unter Verwendung des Formulars in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Kaufgebot Wohnhaus Quilow**“ einzureichen im
Amt Züssow
Bau- und Grundstücksmanagement
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Ich bitte für Ihr Angebot die Ausfertigung der anliegenden Angebotsunterlagen (Anlage 2) zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Saß
Fachbereichsleiter
Bau- und Grundstücksmanagement

Anlage 2
Wesentlicher Vertragsinhalt für den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Groß Polzin und dem Bewerber

Grundbuchstand:
Grundbuch des Amtsgerichtes Anklam
Grundbuch von Groß Polzin, Blatt 1

Gemarkung	Quilow
Flur	1
Flurstück	332/1
Größe:	1.172 qm
Eigentümer:	Gemeinde Groß Polzin

Abt.: II und III keine Eintragungen das Flurstück betreffend
Verkauf:
Die Gemeinde verkauft das mit einem unter Denkmalschutz (Nr. 1461 der Baudenkmalliste des LK OVP) stehenden Gebäude (ehemalige Landarbeiterhaus) bebaute Flurstück 332/1 in der Flur 1 Gemarkung Quilow nebst allen gesetzlichen Bestandteilen und sämtlichem Zubehör, soweit es Eigentum der Gemeinde Groß Polzin ist. Das Grundstück ist unvermessen.

Kaufpreis:
Der Kaufpreis beträgt gemäß Angebot ... EURO.
Der Kaufpreis wird wie folgt gezahlt:
Der Kaufpreis ist fällig binnen zwei Wochen nach Eingang der Nachricht über die Eintragung der Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Käufer.
Bei nicht fristgerechter Zahlung des Kaufpreises oder Teilen davon, ist der rückständige Betrag mit 10 % zu verzinsen.

Gewährleistung:
Die Käufer kennen das Vertragsobjekt und wissen, dass das Wohngebäude z.Zt. leer steht.

Übergabe:
- der Monatserste nach Eingang des Kaufpreises

- Übergabe sämtlicher Bewirtschaftungsunterlagen wie z. B. Steuer- und Versicherungsbescheide (so weit vorhanden)

Kosten:
Folgende Kosten werden vom Käufer übernommen:
- Beurkundungskosten für den Kaufvertrag und seinen Vollzug
- ggfls. Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grunderwerbssteuer
- Kosten für Zustimmungs- und Genehmigungserklärungen

Rücktritt:
Beide Vertragsparteien sind berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, falls eine Genehmigung versagt ist oder wenn der Vertrag aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Die Vertragsparteien verzichten darauf, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

……..
Datum und Unterschrift Bieter

Hinweis:
Die Anlage 2 und das Grundstücksangebot finden Sie auch auf der Internetseite des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Anzeigen/Immobilien“.

INTERESSIERT?
KONTAKT IHR ANSPRECHPARTNER:
Bürgermeister Rolf Warkus
Amt Züssow Gemeinde Karlsburg
Dorfstr. 6, 17495 Züssow
Tel.: 038355/643160
E-Mail: info@amt-zuessow.de

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und sind Ihnen als Partner bei Ihrer Entscheidung behilflich.

Warkus
Bürgermeister

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Karlsburg
Der Bürgermeister

„WOHNEN + BETREUEN DER GENERATION 50 PLUS“ IN KARLSBURG

WIR SUCHEN Investoren für seniorengerechtes und betreutes Wohnen, neue Ideen für altersgerechtes Wohnen bzw. altengerechte Nutzungsformen - unter Einbeziehung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte in der Gemeinde Karlsburg (1.500 EW), Amt Züssow, Landkreis Ostvorpommern als **Investor und Betreiber**. zzgl. häusliche Krankenbetreuung/Pflegedienst z. B. über eigene/unabhängige Außenstelle ist zu gewährleisten

WIR BIETEN
- Grundstück ca. 4.000 qm im Bebauungsgebiet „Teichweg” in naturnaher Umgebung
- gute verkehrliche Erreichbarkeit mit Bus/Bahn, Greifswald-Peene-Insel Usedom gut erreichbar
- Verkaufseinrichtung „Multimarkt Schubert“, Frisör, Sparkasse im Ort
- Sport- und Freizeitangebote, Radwandern
- sehr gute medizinische Vor-Ort-Versorgung (Herz- und Diabeteszentrum M-V, Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgie, Kardiologie, Intensivmedizin. Stoffwechselkrankheiten, Zahnarzt)
- Konzertangebote im Karlsburger Schloss und in der Steinfurther Kapelle

B-Plan-Gebiet „Teichweg“

Um auch die Wohnansiedlung zu verbessern, wurde durch die Gemeinde das Wohngebiet „Teichweg“ geschaffen. Es ist mit 30 Bauparzellen als Reines Wohngebiet ausgewiesen und 50 % davon sind bereits verkauft worden.
Noch sind aber Baugrundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Hausgruppen zu haben. Mit dieser Mischung soll eine Anpassung an die Dorfbebauung in Höhe und Gestalt erreicht werden.

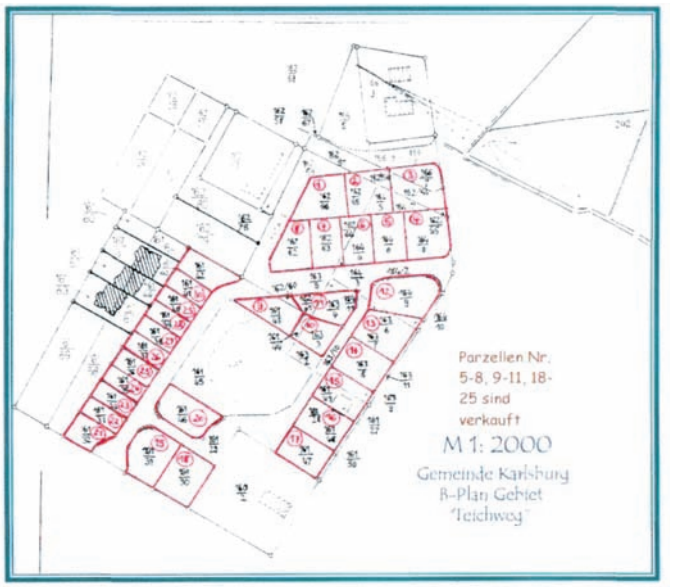

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. April 2010**

findet in Gützkow OT Lüssow eine Wahl aus besonderem Anlass statt.

Gewählt wird ein Stadtvertreter für die Stadtvertretung Gützkow.

Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. **Der Ortsteil Lüssow (Stadt Gützkow) bildet einen Wahlbereich.**

Der Wahlraum wird im Gemeinderaum (Gemeindezentrum), Hof 1, 17506 Lüssow eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 29.03.2010 bis Datum 04.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Die Aufgaben des Briefwahlvorstandes übernimmt der Wahlvorstand in Lüssow.**

Das Briefwahlergebnis für diese Wahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in diesem Wahlbezirk festgestellt.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Zur Stimmabgabe bei dieser Wahl ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl des Stadtvertreters

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl ist öffentlich.**
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. **Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei dieser Wahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.**

6.1 **Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Wahl aus besonderem Anlass haben**, können an der Wahl

- **des Stadtvertreters** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

  a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk dieses Wahlbereiches (im Wahllokal in Lüssow) oder
  b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.2 **Wer durch Briefwahl wählen will,** muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Züssow, den 15.03.2010

Gemeindewahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung zu der Wahl aus besonderem Anlass am 25. April 2010 in der Stadt Gützkow, Wahlgebiet Lüssow

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) findet eine Wahl aus besonderem Anlass für den Rest der Wahlperiode statt, wenn aus Anlass der Änderung von Gemeindegrenzen nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung eine Wahl erforderlich ist.
Die Gemeinde Lüssow wurde mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Stadt Gützkow eingemeindet.
Die gesetzliche Zahl der Stadtvertreter in der Stadt Gützkow, die durch die Gebietsänderung mehr Einwohner erhält, erhöht sich bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl. Die Zahl der Stadtvertreter erhöht sich von bisher 13 auf 14. In dem unmittelbar betroffenen Gebiet (ehemalige Gemeinde Lüssow) findet aus diesem Grund am 25. April 2010 eine Wahl aus besonderem Anlass statt.
Der eine zu wählende Stadtvertreter wird von den Lüssower Wahlberechtigten gewählt.

Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl aus besonderem Anlass in Lüssow

Zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow möchte ich Sie einladen.

Termin: 28. April 2010, 18.00 Uhr
Ort: Amt Züssow in 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Beratungsraum

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl aus besonderem Anlass in Lüssow am 25.04.2010
   (Wahl eines Stadtvertreters für die Stadtvertretung Gützkow)

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.
Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Züssow, den 6. April 2010

Warkus
Wahlleiter

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.03.2010

Öffentlicher Teil:

Antrag der Regionalen Schule Gützkow auf Weiterführung der „Offenen Ganztagsschule“ für das Schuljahr 2010/2011

Der Amtsausschuss stimmt für das Schuljahr 2010/2011 der Weiterführung der „Offenen Ganztagsschule“ für die Regionale Schule Gützkow zu.

Antrag der Regionalen Schule Gützkow auf Einführung der „Vollen Halbtagsschule“ für die Grundschule der Peentetalschule Gützkow ab dem Schuljahr 2010/2011

Der Amtsausschuss stimmt der Beantragung und Einführung der „Vollen Halbtagsschule“ für die Grundschule der Peenetalschule Gützkow zu.

Wahl der Schiedspersonen des Amtes Züssow - Amtsgerichtsbezirk Greifswald

Der Amtausschuss des Amtes Züssow wählt folgende Personen zur Schiedsperson:

Vorsitzende:	Frau Regine Heppner-Bein
1. Stellvertreterin	Frau Karin Warkus
2. Stellvertreterin	Frau Brigitte Zirzow

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen

Der Amtsausschuss beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für Mitglieder des Amtsausschusses und sachkundige Einwohner und 60,00 EUR für Ausschussvorsitzende.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen

Der Amtsausschuss legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers fest auf 970,00 EUR.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte wird in Höhe von 130,00 EUR als angemessen gesehen.

Genehmigung der Eilentscheidung des Amtsvorstehers zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.000,00 EUR bei der HH-Stelle 21400.94500 und außerplanmäßigen Einnahme in Höhe von 8.500,00 EUR bei der HH-Stelle 21400.36101

Der Amtsausschuss genehmigt die Eilentscheidung des Amtsvorstehers vom 18.01.2010, zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.000,00 EUR bei der HH-Stelle 21400.94500 und der außerplanmäßigen Einnahme in Höhe von 8.500,00 EUR bei der HH-Stelle 21400.36101.

Festsetzung der Aufnahmekapazitäten an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Amtsbereich

Der Amtsausschuss Züssow als Schulträger der Grundschule Züssow, Grundschule Schlatkow und der Regionalen Schulen mit Grundschule Gützkow legt folgende Aufnahmekapazitäten für das Schuljahr 2010/2011 entsprechend § 45 Schulgesetz M-V i. V. m. der Schulkapazitätsverordnung M-V fest:

Grundschule Züssow:	200 Schüler
Grundschule Schlatkow:	104 Schüler
Grundschulbereich Gützkow:	179 Schüler
Regionalschulbereich Gützkow:	364 Schüler

Ermächtigung des Amtsvorstehers zu einer Vergabeentscheidung

Der Amtsausschuss beschließt, den Amtsvorsteher zu ermächtigen, die Vergabeentscheidung für die Erneuerung der Telefonanlage in allen drei Bürgerbüros zu treffen.

Diese Ermächtigung gilt für ein Kostenvolumen von maximal 40.000 EUR brutto.

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.03.2010

Öffentlicher Teil:

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen

Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR für Gemeindevertreter und 30,00 EUR für Ausschussvorsitzende.

Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters neu fest auf 470,00 EUR.

Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67500.54300 - Winterdienst

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300 (Winterdienst)

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 88000.93200

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 88000.93200 in Höhe von 100,00 EUR. Die überplanmäßigen Ausgaben werden aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

Erklärung der Gemeinde Bandelin zur Sanierung der Friedhofsmauer in Kuntzow im Zuge der Flurneuordnung

1. Die Gemeinde Bandelin stimmt der Maßnahme „Sanierung der Friedhofsmauer in Kuntzow“ zu.
2. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltung der Maßnahme vom Tage der Abnahme der Baumaßnahme an.
3. Die Gemeinde übernimmt den Eigenanteil für die o. g. Maßnahme in bar.
   Dieser beträgt nach erster Kostenschätzung **6.730,24 EURO.**
4. Der Gemeinde ist bekannt, dass eine nach der Richtlinie für die Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung/ILERL M-V) gewährte Zuwendung erst dann ausgezahlt wird, wenn die erbrachten Leistungen durch bezahlte Rechnungen nachgewiesen sind.

Der Gemeinde stehen die finanziellen Mittel zur Verfügung, um die vollständige Vorfinanzierung der gesamten Maßnahme, für die die Zuwendungsgewährung beantragt wurde, zu gewährleisten.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstückstausch in der Gemarkung Kuntzow im Rahmen der Flurneuordnung

Grundstückstausch in der Gemarkung Kuntzow im Rahmen der Flurneuordnung

Personalangelegenheit

Wahl in den Finanzausschuss der Gemeinde Bandelin
In den Finanzausschuss wird gewählt:
Die Gemeindevertreterin: Frau Regina Rieck

Gemeinde Groß Kiesow

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 47 der KV M-V wird nach Beschluss Nr. 001/2010 der Gemeindevertretung vom 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	1.154.100,00 EUR
in den Ausgaben	1.154.100,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	173.600,00 EUR
in den Ausgaben	173.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2
Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	- EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	100.000,00 EUR

§ 3
Die Hebesätze der Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Groß Kiesow, den 08.02.2010

Wohlers
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstr. 68 A in 17390 Ziethen eingesehen werden.

Wohlers
Bürgermeister

Bekanntgabe an die Kommunalaufsicht des Landkreise Ostvorpommern erfolgte am 26.03.2010
Veröffentlicht im Amtsblatt vom 14.04.2010 Nr. 4

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kiesow über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Ausweisung von Windenergieflächen und über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Dambeck-Ost“

Am 26.04.2010 findet in der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Groß Kiesow um 19.00 Uhr im Gemeindebüro in Groß Kiesow, Schulstr. 1 a eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt, wo die Planungsziele zum „Windpark Dambeck-Ost“ erläutert werden.
Die Bürger der Gemeinde Groß Kiesow werden dazu herzlich eingeladen.

Wohlers
Bürgermeister

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2010

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Kindertraum“ in Groß Polzin (Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 02.02.2010)
Die Gemeindevertretung Groß Polzin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Kindertraum“ in Groß Polzin.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und -
für Ausschussvorsitzende.

Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters neu fest auf 400,00 €.
Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010
Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin die vorliegende Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen.

Eckdaten:
Verwaltungshaushalt

Einnahmen	**485.100 €**
Ausgaben	**485.100 €**

Vermögenshaushalt

Einnahmen	**124.900 €**
Ausgaben	**124.900 €**

Es werden festgesetzt
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **38.100 €**
davon für Umschuldungen **38.100 €**

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **0 €**
der Höchstbetrag der Kassenkredite **48.000 €**
Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt auf

1. Grundsteuer A	**300 v. H.**
2. Grundsteuer B	**350 v. H.**
Gewerbesteuer	**300 v. H.**

Beteiligung am Förderprogramm „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ in M-V
Die Gemeinde Groß Polzin beschließt eine Beteiligung am Förderprogramm „Breitbandversorgung ländlicher Räume“ in M-V. Eine Bedarfsanalyse mit dem Ziel der Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur soll für die Ortsteile Groß Polzin, Klein Polzin, Konsages, Quilow, Pätschow und Vitense durchgeführt werden.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf und Lieferung von Bäumen

Grundstücksverkauf in der Ortslage Quilow durch öffentliche Ausschreibung

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 25.02.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltsplan der Stadt Gützkow und deren Anlagen für 2010
Die Stadtvertretung beschließt laut § 47 KV M-V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen.

Eckdaten der Haushaltssatzung:

1. Verwaltungshaushalt Einnahmen	3.737.400,00 EUR
Ausgaben	3.737.400,00 EUR
2. Vermögenshaushalt Einnahmen	1.245.800,00 EUR
Ausgaben	1.245.800,00 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 370.000,00 EUR festgesetzt.
Der Gesamtbedarf der Kredite beträgt 0.

Die Hebesätze der Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	270 v. H.
Grundsteuer B:	335 v. H.
Gewerbesteuer:	300 v. H.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen
Die Stadtvertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für Stadtvertreter, 20,00 EUR für sachkundige Einwohner und 60 EUR für Ausschussvorsitzende.
Die Stadtvertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters fest auf 1.100,00 EUR.
Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortsteilvertretung Lüssow wird auf 20,00 EUR bestimmt.
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Lüssow wird festgelegt auf 50,00 EUR.

Wahl eines neuen Mitgliedes in den Finanzausschuss der Stadt Gützkow
In den Finanzausschuss wird Frau Dana Müller als weiteres Mitglied gewählt.

Wahl eines neuen Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Gützkow
In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Frau Dana Müller als weiteres Mitglied gewählt.

Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales der Stadt Gützkow
In den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales wird Frau Dana Müller als weiteres Mitglied gewählt.

Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für die Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Gützkow
In den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt wird Frau Dana Müller als weiteres Mitglied gewählt.

Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.03.2010

Öffentlicher Teil:

Beschluss der Haushaltssatzung 2010 und deren Anlagen
Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt laut §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V die vorliegende Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen:
Eckdaten:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	1.125.000,00 EUR
Ausgaben	1.317.100,00 EUR
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	684.400,00 EUR
Ausgaben	684.400,00 EUR

Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag d. Kredite f. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 EUR
davon für Umschuldungen	0,00 EUR
der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
der Gesamtbetrag für Kassenkredite	100.000,00 EUR

Die Hebesätze für die Realsteuer lauten wie folgt:

Grundsteuer A	248 v. H.
Grundsteuer B	354 v. H.
für die Gewerbesteuern	300 v. H.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und 60 EUR für Ausschussvorsitzende.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters neu fest auf 750,00 EUR.
Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

Raumkonzept Haus der Gemeinde
Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Gemeinde.
Vom Eingang HdG aus:
Unten:
vorne rechts Bibliothek
vorne links Räume für Privatfeiern
hinten rechts Senioren
hinten links Kraftsport
Oben:
vorne rechts Gemeinde
vorne links Keramik
hinten rechts Kulturverein/Zeichenzirkel
hinten links frei ,

Nichtöffentlicher Teil:

Ehrungen 2010
Grundstücksverkauf in der Ortslage Karlsburg - Parkfläche hinter der Dorfstr. 32

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.03.2010

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Märchenwald“ in Klein Bünzow
Die Gemeindevertretung Klein Bünzow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Leistungsvertrag nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 für die Kindertagesstätte „Märchenwald“ in Klein Bünzow.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und 60,00 EUR für Ausschussvorsitzende.
Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters fest auf 600,00 EUR.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2010
Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt laut §§ 47 ff. der Kommunalverfassung M-V die vorliegende Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen:

Eckdaten

Verwaltungshaushalt		**Vermögenshaushalt**	
Einnahmen	944.600 EUR	Einnahmen	318.000 EUR
Ausgaben	944.600 EUR	Ausgaben	318.000 EUR

Es werden festgesetzt:

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 EUR
davon für Umschuldungen	0,00 EUR
der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
der Gesamtbetrag für Kassenkredite	90.000,00 EUR

Die Hebesätze für die Realsteuern lauten wie folgt:

Grundsteuer A	240 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
für die Gewerbesteuern	300 v. H.

Namensgebung für das Gemeindezentrum in Klein Bünzow
Das Gemeindezentrum in Klein Bünzow erhält den Namen: „Pommernhus“.

Nichtöffentlicher Teil:

Garagenmiete

Änderung des Pachtvertrages für die Kita Klein Bünzow

Abgelehnter Beschluss:
Stellungnahme zum Antrag auf wesentliche Änderung der Betriebsmodi von 3 Windkraftanlagen im Windpark Klein Bünzow

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.03.2010

Öffentlicher Teil:
Beschluss der Haushaltssatzung 2010 und deren Anlagen
Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt lt. § 47 KV-M-V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2010 mit den dazugehörenden Anlagen.
Eckdaten der Haushaltssatzung:

1. Vermögenshaushalt	
Einnahmen	560.400,00 EUR
Ausgaben	560.400,00 EUR
2. Vermögenshaushalt	
Einnahmen	248.000,00 EUR
Ausgaben	248.000,00 EUR

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	56.000,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite beträgt	0,00 EUR

Die Hebesätze der Realsteuer werden wie folgt gesetzt:

Grundsteuer A	239 v.H.
Grundsteuer B	318 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf
Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf.

Nichtöffentlicher Teil:

Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Doppelcarports
Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden - 5. Verlängerung des Vorbescheides
Personalangelegenheit: unbefristete Einstellung einer geringfügig Beschäftigten

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.03.2010 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 13.01.2000, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.01.2010, wird wie folgt geändert:
§ 5 „Bürgermeister/Stellvertreter“ Abs. 2 wird neu formuliert:
(2) Der Bürgermeister und ein Stellvertreter entscheiden im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR und nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist.
Soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, entscheiden der Bürgermeister und ein Stellvertreter im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR Jahresbetrag und nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR Jahresbetrag.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lühmannsdorf, den 30.03.2010

Esther Hall
Bürgermeisterin

GEMEINDE 1 LÜHMANNSDORF

Verfahrensvermerk:
Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 06.04.2010
Bekannt gemacht am 14.04.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2010

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 30.03.2010

Esther Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2010

Öffentlicher Teil:
1. Änderung zur Nutzungsverordnung
Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die 1. Änderung der Nutzungsverordnung für die Gemeinderäume.

Nichtöffentlicher Teil:

Antrag auf Erlass der Grundsteuer B gem. § 22 Grundsteuergesetz

1. Änderung der Nutzungsverordnung für die Gemeinderäume Murchin, Relzow, Lentschow und die Räume der FFw Murchin

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.02.2010 wird folgende 1. Änderung der Nutzungsverordnung für die Gemeinderäume in Murchin, Relzow und Lentschow und für die Räume der FFw Murchin beschlossen:
Die Gemeinde Murchin übergibt den Gemeinderaum in Murchin, Dorfstraße 50, den Gemeinderaum in Relzow, Dorfstraße 19 und den Gemeinderaum in Lentschow, Dorfstraße 21, zur Nutzung für Versammlungen, für Festlichkeiten und für sonstige Anlässe.
Verantwortlich für die Vergabe der Räumlichkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Murchin. Der Bürgermeister kann diese Verantwortlichkeit delegieren.
Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vom Nutzer auf dessen Kosten einzuholen.
Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Murchin ein einheitliches Entgelt in Höhe von

. **40,00 Euro/**Tag in den Sommermonaten und
. **60,00 Euro**/Tag in den Wintermonaten (Oktober - April)

Für die Nutzung durch eingetragene Vereine aus der Gemeinde Murchin und der FFw Murchin wird kein Entgelt erhoben.
Für die Abgeltung der Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser) ist ein pauschalierter Betrag in dem Entgelt enthalten. Die ordnungsgemäße Müllentsorgung obliegt dem Nutzer.
Der Nutzer erhält eine Rechnung über das Entgelt.
Das Nutzungsentgelt ist während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im **Bürgerbüro Ziethen** bar einzuzahlen oder auf das

- Konto bei der **Sparkasse Vorpommern,**
- **Konto Nr.430006799,**
- **BLZ: 15050500**, zu überweisen.

Dem Nutzer wird für die Dauer der Nutzung der Schlüssel für die o. g. Räumlichkeit am Vortag ausgehändigt und am Tag nach der Nutzung vom Nutzer zurückgegeben.
Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Anderenfalls wird eine Reinigungsfirma zu Lasten des Nutzers beauftragt.
Sollten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände beschädigt werden, behält sich die Gemeinde den Anspruch auf Schadenersatz vor. Die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
Ein Rechtsanspruch auf Raumnutzung besteht nicht.

Murchin, den 01.03.2010

Neumann
Bürgermeister

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.03.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010
Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt laut §§ 47 ff. Kommunalverfassung M-V die vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.
Eckdaten:

Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	629.300 EUR
Ausgaben	629.300 EUR
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	462.100 EUR
Ausgaben	462.100 EUR
Es werden festgesetzt:	
Der Gesamtbetrag an Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	210.700 EUR
davon für Umschuldungen	210.700 EUR
der Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
der Gesamtbetrag der Kassenkredite	60.000 EUR

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt auf:

1. Grundsteuer A	240 v.H.
2. Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbesteuern	300 v.H.

Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubkow
Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubkow.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner und 60 EUR für Ausschussvorsitzende.
Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters fest auf 500 EUR.

Stellungnahme als Nachbargemeinde zum Bebauungsplan Nr. 1 "Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow" und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin
Die Gemeinde Rubkow hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanverfahren:

- Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Murchin „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow"
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin.

Nichtöffentlicher Teil:

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der NorddeutschenErdgas-Leitung (NEL)
Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer 2006 und der dazugehörigen Zinsen

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubkow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in der Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Rubkow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2
Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, können durch die Gemeinde Rubkow Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben werden.

§ 3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen
a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen
(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Rubkow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Rubkow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die nicht im Verzeichnis aufgeführten Straßen entsprechend.

§ 4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteile abgestellt werden.

§ 5
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstükke übertragen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
(2) die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerbereich erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden kann.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigtem Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Rubkow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Rubkow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG- M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rubkow, den 22.03.2010

Höcker
Bürgermeister

GEMEINDE RUBKOW
LANDKREIS OSTVORPOMMERN

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 29.03.2010

Bekannt gemacht am 14.04.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 4/ 2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Rubkow, den 22.03.2010

Höcker
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rubkow vom 22.03.2010

Verzeichnis der Straßen

01. Rubkow	Anklamer Chaussee
	Birkenweg
	Dorfstraße
	Krenzower Damm
	Schulstraße
02. Daugzin	innerhalb geschlossener Ortslage
03. Krenzow	innerhalb geschlossener Ortslage
	Wildhof
04. Buggow	innerhalb geschlossener Ortslage
05. Bömitz	innerhalb geschlossener Ortslage
	Ausbau
06. Wahlendow	Ringstraße
	Parkweg
	Dorfstraße
07. Zarrentin	innerhalb geschlossener Ortslage

Züssower Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow. Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die Haushalte gliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399 E-mail: info@amt-zuessow.de, www.amt-zuessow.de bezogen werden. Auflagenhöhe: 6055.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30, Internet: http://www.wittich.de; E-mail: info@wittich-sietow.de,

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931 / 57 90, Fax: 5 79 30,

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher, Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer, Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.02.2010

Öffentlicher Teil:

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen

Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und 60,00 EUR für Ausschussvorsitzende.

Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters fest auf 400,00 EUR.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010

Gemäß §§ 47 ff Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die vorliegende Haushaltssatzung 2010 sowie die dazugehörenden Anlagen:

Eckdaten	
Verwaltungshaushalt	
Einnahmen	**292.300 EUR**
Ausgaben	**292.300 EUR**
Vermögenshaushalt	
Einnahmen	**60.000 EUR**
Ausgaben	**60.000 EUR**
Gesamtbetrag d. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	**0 EUR**
dav.für Umschuldungen	**0 EUR**
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	**0 EUR**
Höchstbetrag der Kassenkredite	**29.000 EUR**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden festgesetzt auf	
Grundsteuer A	**300 v.H.**
Grundsteuer B	**350 v.H.**
Gewerbesteuer	**300 v.H.**

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 unter der Beschluss-Nr. B/GV S/005/2009 die Einziehung von zwei Teilflächen der Straße gelegen auf dem Flurstück 352/1, Flur 1, Gemarkung Schmatzin gemäß § 9 StrWG M-V beschlossen. Die Einziehung bewirkt, dass die Überquerungen der Teilflächen nicht mehr möglich ist. Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 19.04.2010 bis zum 19.05.2010

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und
	von 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr und
	von 13.00 - 16.00 Uhr
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Einziehung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Schmatzin, den 22.03.2010

Dr. Brandt
Bürgermeister

GEMEINDE SCHMATZIN · LANDKREIS OSTVORPOMMERN

Anlage zum Beschluss Einziehung von zwei Teilflächen der Straße

2010/09
LK OVP KVA

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Landkreis Ostvorpommern und Hansestadt Greifswald

Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis Ostvorpommern
und die Hansestadt Greifswald
Mühlenstraße 18c
17389 Anklam

Gemarkung: 133640 / Schmatzin
Flur: 1

Maßstab ca. 1:2000

Maßstab der Digitalisiergrundlage ca. 1:5000

Anklam, den 24.03.2010

Vervielfältigungen und Umarbeitungen - außer zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch - sowie Veröffentlichungen und die Weitergabe an Dritte sind gemäß Vermessungs- und Katastergesetz M-V nur mit Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern zulässig. Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind aus dem Originalmaßstab abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf.
Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Gemeinde Wrangelsburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 47 der KV M-V wird nach Beschluss Nr. 2010/2003 der Gemeindevertretung vom 22.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in den Einnahmen 204.900,00 EUR
   in den Ausgaben 204.900,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt
   in den Einnahmen 916.400,00 EUR
   in den Ausgaben 916.400,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 200.000,00 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite 20.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 239 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 318 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Wrangelsburg, den 22.02.2010

Juds
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstr. 68 A in 17390 Ziethen eingesehen werden.

Juds
Bürgermeister

Der Kommunalaufsicht des Landkreises Ostvorpommern am 26.03.2010 eingereicht.
Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 am 14.04.2010

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.03.2010

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt laut §§ 47 ff. Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687, 719) vorliegende Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2010:

Eckdaten:
Verwaltungshaushalt
Einnahmen 431.900 EUR
Ausgaben 431.900 EUR
Vermögenshaushalt
Einnahmen 429.700 EUR
Ausgaben 429.700 EUR
Es werden festgesetzt
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 0 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung auf 0 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
Der Gesamtbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 236 v. H.
   Grundsteuer B 316 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Beschluss der Gemeindevertretung Ziethen über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009.
Die Wahlprüfungsentscheidung wird dem Landkreis Ostvorpommern zugestellt:

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Ziethen

Sehr geehrte Frau Rilinger,
die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen hat in ihrer Sitzung am 15.03.2010 entsprechend § 71 KWG über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters am 07.06.2009 einen Beschluss gefasst. Einsprüche blieben wegen Nichtvorliegens bei der Beschlussfassung unberücksichtigt.
Die Gemeindevertretung Ziethen beschloss die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeister am 07.06.2009.
Begründung
Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 71 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.

Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass
- der gewählte Bewerber wählbar war,
- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und
- die Festsstellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 5 für gültig.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.
Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Moede
Bürgermeister

Beschluss der Gemeindevertretung Ziethen über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, den Einspruch vom 04.09.2009 gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Gnisch aufgrund des Prüfungsergebnisses des Fachbereiches Bürgerdienste (Bestimmung des Hauptwohnsitzes von Herrn Thomas Gnisch in Ziethen) als unbegründet zurückzuweisen.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen beschließt die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009.
Die Wahlprüfungsentscheidung wird dem Landkreis Ostvorpommern zugestellt:

Zustellung der Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Ziethen
Sehr geehrte Frau Rilinger,
die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziethen hat in ihrer Sitzung am 17.03.2010 entsprechend § 44 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009 einen Beschluss gefasst.
Der Einspruch vom 04.09.2009 gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Gnisch wird aufgrund des Prüfungsergebnisses des Fachbereiches Bürgerdienste (Bestimmung des Hauptwohnsitzes von Herrn Thomas Gnisch in Ziethen) als unbegründet zurückgewiesen.
Die Gemeindevertretung Ziethen beschloss die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung am 07.06.2009.
Begründung
Die Gemeindevertretung hatte entsprechend § 44 KWG zu prüfen, ob es bei der Vorbereitung der Wahl, bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses Unregelmäßigkeiten gab, die eine Ungültigkeit der Wahl begründen könnten.
Die Gemeindevertretung stellte nach Prüfung fest, dass
- die gewählten Bewerber wählbar waren,
- bei der Vorbereitung der Wahl und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorkamen und
- die Festsstellung des Wahlergebnisses richtig war.

Nach dieser Prüfung erklärte die Gemeindevertretung die Wahl entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 4 für gültig.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der Rechtsaufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 17489 Greifswald, Domstraße 7 einzureichen.
Für die Wahlprüfungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die allgemeinen Grundsätze über die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit sich aus dem Kommunalwahlgesetz M-V nicht etwas anderes ergibt.

Moede
Bürgermeister

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigungen
Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und 60 EUR für Ausschussvorsitzende.
Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters fest auf 400 EUR.
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen
Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen.
Als Mitglieder in den Finanzausschuss wurden gewählt: Herr Moede, Herr Gnisch und Frau Hertwig.
Stellungnahme als Nachbargemeinde zum Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin
Die Gemeinde Ziethen hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanverfahren:
- Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Murchin „Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin.

Stellungnahme der Gemeinde zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam
Die Gemeinde Ziethen hat keine Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam i. V. m. dem Bebauungsplan 1-2006 „Industriegebiet Anklam“ der Hansestadt Anklam.

Nichtöffentlicher Teil:

Bodenordnungsverfahren Ziethen - Erklärung zur Übernahme des Masselandes

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.03.2010 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Ziethen vom 15.11.2004, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.03.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Ausschüsse“ Absätze 1, 2 und 3 werden neu gefasst und erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4
Ausschüsse
(1) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.
(2) Der Finanzausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen.
(3) Aufgaben des Finanzausschusses:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ziethen, den 30.03.2010

Moede
Bürgermeister

GEMEINDE ZIETHEN
LANDKREIS OSTVORPOMMERN

Verfahrensvermerk:
Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 06.04.2010
Bekannt gemacht am 14.04.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 04 / 2010

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ziethen, den 30.03.2010

Moede
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.03.2010

Öffentlicher Teil:

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen und der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung

Die Gemeindevertretung beschließt eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner und 60 EUR für Ausschussvorsitzende.
Die auf der Grundlage des Gebietsänderungsvertrages in der Hauptsatzung festgelegte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortsteilvertretung Ranzin/Oldenburg in Höhe von 20 EUR wird bestätigt.
Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung Ranzin/Oldenburg wird festgesetzt auf 50 EUR.

Entscheidung - Widerspruch des LVB vom 08.02.2010 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung, die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf 800 EUR festzulegen
Die Gemeindevertretung Züssow beschließt auf ihrer Sitzung am 18.03.2010, den Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 08.02.2010 stattzugeben. Die Gemeindevertretung entscheidet erneut über die Sache.

Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister
Die Gemeindevertretung legt die monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters neu fest auf 750 EUR.
Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.
Diese Regelung gilt ab dem 01.04.2010.

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow
Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow.

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67500.54300 - Winterdienst
Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.700,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf einer Leichtgutschaufel für den Gemeindetraktor Claas

Kündigung einer Kommunal-Kombi-Lohn-Maßnahme

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2010 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 05.10.1999, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.09.2009, wird wie folgt geändert:

§ 7 „Entschädigung“ Absatz 3 wird neu formuliert:
(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 EUR/Monat.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 30.03.2010

Hein
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Ostvorpommern am 06.04.2010
Bekannt gemacht am 14.04.2010 im Züssower Amtsblatt Nr. 04/2010

Bekanntmachungsvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 30.03.2010

Hein
Bürgermeister

Schulen

Schule Gützkow
Was ich noch sagen wollte…

So sollte der Titel des Buches heißen, das wir Schüler der 4. Klasse der Peenetalschule Gützkow zum Ende unserer Grundschulzeit anfertigen wollten. Frau Witte, unsere Klassenlehrerin, hatte bereits im Herbst mit uns diesen Tag geplant und mit der Museumswerkstatt „Spielkartenfabrik“ in Stralsund einige Dinge vorbereitet. Während einer Gedichtewerkstatt schrieben wir nun Endreimgedichte, Dreisatzgedichte, großes Rondell, Sinnesrondo, Triolett…

Eigene Zeichnungen, im Kunstunterricht angefertigt, sollten jede persönliche Seite schmücken. Voller Aufregung trafen wir am Morgen in Stralsund ein. Ganz überrascht und beeindruckt waren wir von den alten Maschinen. So etwas kannten wir nur von Bildern. Und damit sollten wir arbeiten? Ein Buch ganz alleine herstellen? Ein bisschen skeptisch schauten wir uns erst einmal um. Zur Arbeit teilten wir uns in drei Gruppen. Jede erhielt natürlich fachkundige Unterstützung von den Mitarbeitern des Vereins „Jugendkunst“ e. V. sowie dem „Mückenschweinverlag“ und Frau Jeschke, unserer Elternvertreterin. Die erste Gruppe hat die Blätter gefaltet, geschnitten, sortiert. Ebenso sorgfältig leimten wir Seite für Seite von jedem Buch. Dann wurde wieder 18 mal der Bucheinband zugeschnitten und der Buchrücken geleimt. Nach dem Pressen sowie dem Vorstechen nähten wir mit der Hand jedes Buch zusammen. Die zweite Gruppe fertigte die Umschläge an. Es ist gar nicht so einfach, Setzbuchstaben für Setzbuchstaben seitenverkehrt aus dem großen Kasten herauszufinden, das Wort von

rechts nach links zu setzen und noch fehlerlos zu schreiben. Natürlich musste nach dem Druck jeder Bleibuchstabe wieder ordentlich an seinen Platz zurückgelegt werden. Mit der großen Druckrolle druckten wir die Umschläge.

Diese wurden dann zum Trocknen aufgehängt. Damit der Einband einen Innentext erhielt, arbeitete die dritte Gruppe an einer Setzmaschine. Hier musste jede Taste richtig gedrückt werden, sonst fiel der ganze Satz runter. Auch das Putzen der Metallbuchstaben gehörte zu diesem Arbeitsabschnitt. Zu allen Arbeiten gehörte viel Geduld und Sorgfalt. Jeder Arbeitsschritt war für das Gesamtergebnis wichtig. Als wir zum Bahnhof gingen, waren wir kaputt. Nun sind wir aber alle zufrieden und stolz auf unser Buch.

Maria Pochotzki, Christian Szramek
(haben die Texte der Schüler zusammengestellt und bearbeitet)

Kulturnachrichten

Förderverein
Kultur Karlsburg e. V.

Waldwanderung durch den Karlsburger Forst

mit
Herrn Revierförster I. Frey
am
Sonnabend, den
24. April 2010

Fotos: BilderBox

Treffen: 9.00 Uhr
am Anfang des Kirschenweges in Karlsburg
Ende gegen 12.30 Uhr

Wir laden alle Naturfreunde zu dieser Wanderung recht herzlich ein.
!!!Feste Schuhe erforderlich!!!

Der
Förderverein
„Aktives Dorfleben" e.V.
lädt zum

Frühjahrsmarkt in Dargezin
am 08. Mai 2010
14.00—17.00 Uhr
im Gemeindezentrum Dargezin
ein

...mit frischen Produkten
aus der Region

- Angebote für Hof und Garten
- Pflanzen & Kräutern
- Frühlingsbasteleien
- Schmuck & Geschenkartikel
- Marmeladen, Brot und Frische-Produkte
- Produkte von Peesse, Tupperware
- und vieles mehr....

um 16.00 Uhr Auftritt der *(geplant)* Fire Heels **Die Line-Dancer aus Gützkow**

Für das leibliche Wohl mit Kaffee & Kuchen ist gesorgt

“Über Lebenskunst” - Tobias Trauzettel - eine Druckgrafik Ausstellung im Herrenhaus Libnow

Tobias Trauzettel - sicher im Umgang mit den Bildnerischen Mitteln Lehm und Ton, Holz, Eisen und Stahl, geübt in der Auseinandersetzung mit diesen in einem Prozeß des Ringens von der Bildvorstellung zum realen Endergebnis, zeigt Ihnen Tobias Trauzettel ein anderes Spektrum seines Schaffens: Druckgrafik.
“Laut” sind sie nicht, eher leise, die Arbeiten von Tobias Trauzettel. Zeichnen, Malen und Drucken als Kennzeichnung eines Lebensgefühls, Ausdruck einer Lebenseinstellung. Fantasie, Farbenfreude und ein sicheres Gefühl für die adäquate Formensprache belegen seine schöpferischen Fähigkeiten.
Beeindruckend die Individualität und Originalität bis in das Detail.
Die Bildsprache ist einfallsreich, direkt und konkret und wird zum Spiegel des Lebens, auch des eigenen.
Diesen Worten von *Ludwig Bonitz* bleibt kaum noch etwas hinzuzufügen, außer:
Den Besucher erwarten neben Tiefgründigkeit passend zum Frühling auch Frische, Humor und Buntheit. So wird es einen Raum der Schmetterlinge, inklusive Schmetterlingsfänger, geben. Katzen durchforsten das Dickicht des Lebens, Marionetten üben Los-lassen.

Vernissage am 24. April 2010 im Herrenhaus Libnow, 16.00 Uhr

“Über Lebenskunst” - Tobias Trauzettel
- Grafik, Skulpturen, Objekte
Einführung: Prof. Jochen Wisotzki
Musik: Jürgen Plato
Die Ausstellung geht vom 24. April bis zum 13. Juni 2010

Weitere Informationen unter www.artedeposito.de.

ARTE DEPOSITO
Quies-Lorenz GbR
Herrenhaus Libnow
17390 Murchin
Tel. 03971/259387
Fax 03971/259389
info@artedeposito.de
www.artedeposito.de

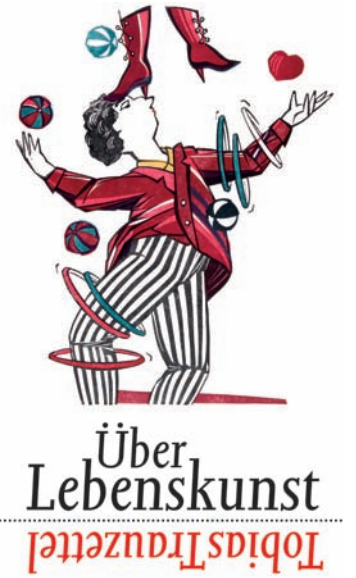

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmannsdorf lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

13. April Rentnertreff im Gemeindezentrum
Beginn: 9.00 Uhr mit gesundem Frühstück
19. April Handarbeits-/Bastelnachmittag im Vereinsraum
Beginn: 14.00 Uhr
24. April Frühlingsfest in Torgelow mit dem beliebten Naabtal-Duo
genaue Abfahrtszeit wird noch bekannt gegeben

Alle Mitglieder sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

L. Hirt
Vorsitzende

Kirchennachrichten

Ach, Du dickes Osterei!

Zum Ostergottesdienst in der gut gefüllten Zarnekower Kirche trugen 17 der Christenlehrekinder ihre großen Ostereier, die sie in der Christenlehre gebastelt hatten. Nach einem Gedicht der Kinder erläuterte Katechetin Marianne Möller, was es mit der Tradition des Eierfärbens auf sich hatte und erzählte die Geschichte von Katharina, die mithilfe eines ausgebrüteten Enteneies den Kaiser Maxentius davon zu überzeugen versucht hat, dass Gott aus scheinbar totem Stein Leben erwecken kann. Pfrn. Margret Laudan verwies auf die Zerbrechlichkeit des Eies und darauf, dass Jesus in seiner freiwilligen Niedrigkeit unsere gefährdete Existenz fürsorglich angenommen hat. Jugendpfarrer David Wiechoczek zeigte die Chancen für das Leben hier und jetzt auf, aus der Kraft der Auferstehung Neues zu schaffen, Brücken zu bauen und Vergebung zu wagen.
Am Ende des Gottesdienstes erhielten alle Aktiven kleine Kuchen, die in den zerbrochenen Schalen ausgepusteter Eier gebacken worden sind. Nach dem Ostereiersuchen versammelten sich auch die ganz Kleinen mit ihren Eltern, um im Pfarrgarten zur Gitarre österliche Danklieder zu singen.

Gemeindenachrichten der Kirchengemeinde Ziethen-Groß Bünzow

Vorstellung
Seien Sie herzlich gegrüßt - wir sind die „Neuen“:
- die vier neuen Einwohner des Amtsbereiches Züssow
- die vier neuen Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Ziethen-Groß Bünzow
- die vier neuen Mitglieder der Pfarrfamilie in dieser Kirchengemeinde
- Pfarrer z. A. Andreas Pense-Himstedt (41)
- Mag. theol. Monika Himstedt (37)
- KITA-Kind Charlotta Himstedt (4 3/4)
- Tagesmutti-Kind Johanna Himstedt (1 1/2)

Pfarrfamilie
Foto: Ostern 2009

Noch wohnen wir in Wolgast, wo die beiden jüngeren von uns auch geboren sind.
Vorerst werde ich pendeln und von Wolgast und Amtsräumen in Ziethen und Groß Bünzow als Pastor dieser Gemeinde die Gottesdienste, Amtshandlungen und vielfältigen Gemeindeaktivitäten feiern/durchführen/organisieren/begleiten etc.

Anschauen, Zuhören, Kennenlernen werden besonders für die erste Zeit ganz zentrale Dinge in meinem Arbeitsleben sein. Um schnell zu sehen, was gebraucht wird und was eher nicht, bin ich ganz grundlegend auf Ihre/Eure Unterstützung angewiesen. **Wünsche, Hinweise, Tipps** für unser Gemeindeleben wären wunderbar!
Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte Ziethen, Schlatkow und Groß Bünzow und meine Person werden alle Ideen sammeln, Kräfte bündeln und viele gewohnte und beliebte Dinge weiter „treiben“ und auch hier und da neue ungewohnte Dinge angehen.

Pfarrerskinder im Pfarrgarten
Foto: Gründonnerstag 2010

Im Laufe des Frühlings werden wir vier „Neuen“ in das Pfarrhaus von Groß Bünzow einziehen und „richtig“ mit Ihnen/Euch mitleben, mitarbeiten, mitfeiern, mittrauern etc.

Pfarrhaus in Groß Bünzow
Foto: Gründonnerstag 2010

Wir sind gespannt auf viele Begegnungen mit Ihnen und euch!
Ich danke sehr herzlich meinem Vorgänger Pfr. Bernhard Hecker für sein vielfältiges und großes Engagement mich einzuarbeiten.
Er hat mir damit den Einstieg in „fremde Welten“ der Gemeindebürokratie u. ä. leichter gemacht.
Ihm und seiner Frau Sabine wünschen meine Familie und ich im Namen seiner alten Kirchengemeinden einen wunderschönen und gesegneten Neustart in der Kirchengemeinde Krien.
Gott segne Sie/Euch, liebe Gemeindeglieder und liebe Einwohner dieses Gemeindebereiches, in dieser nachösterlichen Zeit!

Ihr neuer Pfarrer/Pastor
Andreas Pense-Himstedt

Zu erreichen bin ich für die Übergangszeit der nächsten Monate:

Pfr. A. Pense-Himstedt
am sichersten in Wolgast unter **03836/233200** und im www unter andreas.pense@web.de

und immer wieder
in Groß Bünzow unter **039724/22493** und
in Ziethen unter **03971/210613.**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Hier für den ersten Zeitmonat die **Gottesdienstzeiten**:

Datum	Ort	Uhrzeit
18.04.	Ziethen	10.00
18.04.	Quilow	18.00
25.04.	Groß Bünzow	10.30
25.04.	Schlatkow	14.00
25.04.	Daugzin	16.00
02.05.	Rubkow	09.00
02.05.	Ziethen	10.00
09.05.	Groß Bünzow	10.30
09.05.	Pätschow	14.00
16.05.	Ziethen	10.00

Gemeindegruppen

Erst einmal alles wie gehabt!
Kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte den Aushängen und der örtlichen Presse!
Wo, wann und wie oft in Zukunft Gottesdienste gefeiert/Gemeindegruppen stattfinden werden, werden die Gemeindekirchenräte aller Gemeinden zusammen erarbeiten und festlegen. Vielen Dank.

Familienanzeigen!
Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: www.wittich.de

DER KIRCHENBOTE
KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW
10. Jhrg. Nr. 99 April / Mai 2010

Spruch für den Monat April

Gott gebe euch erleuchtete Augen des Herzens, damit ihr erkennt, zu welcher Hoffnung ihr von ihm berufen seid.

Epheser-Brief 1,18

Worüber lächelst du, Kind?
Wie Glücklich wäre ich, wenn du lächeltest aus Zuversicht und Hoffnung gegenüber dem Leben.
Aber noch glücklicher wäre ich, wenn du lernen könntest, stets ein Lächeln zu bewahren: aus Freude angesichts von Güte, aus Verständnis angesichts von Schwäche, aus Mut angesichts von Scheitern, aus Dankbarkeit beim Gedanken an Gott.

Dom Helder Camara

Drei tansanische Kinder schauen neugierig auf den fotografierenden europäischen Gast in ihrer Kirche. Schnappschuss von Martina Jeromin während ihres Tansania-Besuchs 2008.

Schneetreiben begleitete die „Kreuzfahrer" auf der Fahrt zur dritten Station nach Altenhagen.

Norden zum Abheben

Die ziemlich windschief wirkende Fachwerkkirche in Klempenow ist eine der kleinsten Kirchen unserer Landeskirche. Keine Kirche unserer Landeskirche lieg dichter an der Autobahn als diese. Das Kirchlein in Schatten der Burg Klempenow war das letzte Reiseziel unserer diesjährigen „Kreuzfahrten".

Die elfte „Kreuzfahrt" - Saison ging mit dem Besuch der kleinen Dorfkirche in Klempenow zu Ende. Die Auswahl der Reiseziele hatte zum Teil mit der Baugeschichte der Gützkower Kirche zu tun. In Wodarg (Reiseziel 4) ist ein Kirchturm der aussieht wie ein Entwurf für den Gützkower Kirchturm aus dem 19. Jhd. Statt diesen Entwurfs auszuführen wurde in der Mitte des Jahrhunderts ein Kirchturm gebaut, der dem heutigen Schönfelder Kirchturm (Reiseziel 2) ähnelt.

Das linke und das mittlere Bild zeigen die Gützkower Kirche wie sie bis 1883 aussah. Das rechte Bild zeigt die Kirche in Schönfeld bei Gartz / Oder. Die Türme ähneln sich.

Die Kirchen in Steinhagen, Altenhagen; Flemendorf, Gartz / Rügen und Klempenow waren weitere Reiseziele. Jede Kirche hat ihren eigenen Glanz und zeugt von dem Einsatz der Gemeindeglieder für den Erhalt dieser Kirchen über kirchenfreundliche und kirchenferne Jahrzehnte hinweg.

Im Jahr der Taufe, das in unserer Landeskirche ausgerufen ist, stehen sie hoch im Kurs: Taufengel in Flemendorf und Gartz / Rügen.

In Flemendorf freuten sich Hamburger Touristen, dass Pastor Kai Völker die Kirche für die Gützkower „Kreuzfahrer" geöffnet hatte.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de
Home: http://www.kirche-guetzkow.de/
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8^{30}-$12.^{00}$ Uhr

Verabschiedet

Viele Gemeindeglieder und Kirchenälteste waren zum Gottesdienst am 14. März erschienen um die ehemalige Vikarin Wibke Magedanz aus unserer Gemeinde zu verabschieden und ihr für ihren weiteren familiären und beruflichen Werdegang Gottes Segen zu wünschen. Am Sonntag, den 13. Juni wird Wibke Magedanz um 14.00 Uhr im Greifswalder Dom ordiniert.

Präsente und gute Wünsche gab es von Frau Jochem und Frau Ehrke.

Osternacht

Die Nacht vorm Ostersonntag war für die Gützkower Vorkonfirmanden nicht zum Schlafen da. Am Karsonnabend ging es ab 19.00 Uhr stündlich zu Kreuzwegandachten in die Kirche. Am Ostermorgen um 4.15 Uhr war Aufbruch zur Quelle hinterm Hasenberg. Gerade noch rechtzeitig vorm Regen waren alle wieder zurück im Pfarrhaus. Bei Tagesanbruch feierten alle eine Osterandacht in der Kirche. Nach dem Osterfrühstück ging es wieder nach Hause – zum Ausruhen.

Die Konfis an der Quelle.

Jubelkonfirmation

Erinnert sei hier nocheinmal an die Jubelkonfirmation am 2.So. nach Trinitatis, dem 13. Juni. Alle Gemeindeglieder, die vor 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren hier in Gützkow oder woanders eingesegnet wurden sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Noch sind keine Einladungen verschickt worden. Wen es betrifft, melde sich bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie Einladung und Informationen bitte an diese weiter.

Was Partner planen

Im Konferenzraum der Pastoratsverwaltung: Martina Jeromin (Mitte links und Ursula Tuve (Mitte rechts) neben dem Hauptpastor Karl-Hendrik Wimmermark.

Im Februar, mitten im kalten Winter, trafen sich in südschwedischen Östra Torp die Mitarbeiter der Partner-Kirchengemeinden Gützkow und Källstorps–Pastorat, um die gemeinsamen Vorhaben für das laufende Jahr und für das nächste Jahr zu planen. Im Mittelpunkt der Planung standen dabei die Kirchemusik und die Kinder und Jugendarbeit. So werden im Juni gleich zweimal Gäste aus Schweden in Gützkow gastieren. Zum Mittsommersingen wird wieder der Kantor der Partnergemeinde, Per Engström, erwartet. Schon zwei Wochen davor wird er zusammen mit der Violinistin Svetlana Orlova und einem Gesangssolisten (Stimmlage: Bariton) am Vorabend der Jubelkonfirmation am Sonnabend, den 12. Juni um 17.00 Uhr in der Gützkower Kirche gastieren. Die Abschlussfahrt der Nicoläuse der 6. Klassen im Juli führt uns ebenfalls in die Partnergemeinde. Unser Kirchenchor wird im September ein Probenwochenende in der südschwedischen Partnergemeinde verbringen. Im Gottesdienst an diesem Wochenende wird Pastor Jeromin dort predigen. Der Hauptpastor der Partnergemeinde, Karl Hendrik Wimmermark, tritt im Sommer seinen Ruhestand an.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen
dienstags: $10.^{00}$ Uhr
mittwochs: $9.^{30}$ Uhr

"Nicoläuse"
1.Klassenstufe: montags $11.^{45}$ Uhr
2.Klassenstufe: mittwochs $11.^{45}$ Uhr
3.Klassenstufe: dienstags $14.^{00}$ Uhr
4.Klassenstufe: montags $14.^{00}$ Uhr
5.Klassenstufe: mittwochs $14.^{00}$ Uhr
6.Klassenstufe: donnerstags $14.^{00}$ Uhr

Bastelgruppen
montags 19^{00} Uhr
mittwochs 19^{00} Uhr;

Kirchenchor
mittwochs 17^{30} Uhr

Kinderchor
donnerstags 14^{00} Uhr

Der Frauenkreis
Di., 13. April, um 14^{00} Uhr
Di., 18. Mai18, um 14^{00} Uhr

Sonntags-Konfirmanden
SoKo 08-10 So., 16.5. ***Vorstellungs-GD***
SoKo 09-11 So., 16.5., 10^{30}-15^{00}

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff
mi. $14.^{00}$ Uhr, Förderzentrum am Park

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 18.4., Miserikordias Domini	10^{30}	-	-	-	-	1. Petrus-Brief 2,21b-25
So., 25.4., Jubilate	10^{30}	14^{00}	-	-	-	1. Johannes-Brief 5,1-4
So., 2.5., Kantate	19^{00}	-	-	-	9^{00}	Kolosser-Brief 3,12-17
So., 9.5. Rogate	10^{30}	14^{00}	-	-		1.Thimotheus-Brief 2,1-6a
Do., 13.5. Christi Himmelfahrt	10^{30}**	-	-	-	-	Apostelgeschichte1,3-4(5-7)8-11
Fr., 14.5.,	-	-	10^{00}	15^{30}	-	Apostelgeschichte1,3-4(5-7)8-11
So., 16.5. Exaudi	10^{30}***	-	-	-	-	Epheser-Brief 4,2b-7.11-16

*mit Abendmahl ** Plattdeutscher Gottesdienst, anschließend Frühschoppen *** Vorstellungsgottesdienst Konfirmanden